

INFORMATION ÜBER ZEUGEN- und BETEILIGTENGEBÜHREN

Zeugen und Beteiligte (Beteiligte nur im AVG-Verfahren) haben Anspruch auf Gebühren wie folgt:

1.) Reisekosten

Notwendige Reisekosten werden in der Regel in der Höhe der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (z.B. Bahn, Bus) unter Ausnützung aller Tarifiermäßigungen ersetzt. Bei Benützung der Eisenbahn wird der Fahrpreis der 2. Klasse bezahlt. Bei Verwendung eines PKW wird nur in Ausnahmefällen (z.B. kein Massenbeförderungsmittel vorhanden oder geeignet) das amtliche km-Geld bezahlt.

➔ **Achtung:** Grundsätzlich werden Reisekosten nur für die Anreise von dem Ort ersetzt, der in der Ladung als Anschrift angeführt ist. Sollten **Mehrkosten** durch die Anreise aus einem anderen Ort entstehen, so können diese nur ersetzt werden, wenn Sie **unverzüglich** nach Erhalt der Ladung das Einverständnis des Landesverwaltungsgerichtes einholen.

2.) Aufenthaltskosten

Der notwendigerweise entstandene Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung wird nach folgenden Sätzen ersetzt: Frühstück: € 5,80 Mittagessen: € 12,30 Abendessen: € 12,30
Nächtigung: € 18,00 bis maximal € 54,00 (mit Rechnung)

3.) Entschädigung für Zeitversäumnis (soweit ein Vermögensnachteil entsteht)

Erwerbstätigen wird Verdienst- oder Einkommensentgang ersetzt. Angestellten entsteht gemäß § 8 Abs. 3 AngG kein Verdienstentgang. Die Kosten für einen notwendigen Stellvertreter oder eine notwendige Haushaltshilfskraft können bei Nachweis der Notwendigkeit ersetzt werden.

4.) Öffentliche Bedienstete

Öffentliche Bedienstete, die über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden (z.B. Exekutivbeamte), erhalten Gebühren nach der für sie geltenden Reisegebührenvorschrift. Sie haben gemäß § 19 Abs 2 GebAG Ihren Anspruch durch Vorlage einer von der zuständigen Dienststelle ausgestellten Bestätigung über die Höhe der sonst zustehenden Reisegebühren (§ 3 Abs 2 GebAG) zu bescheinigen.

5.) Geltendmachung des Gebührenanspruches

Die Gebühr ist binnen **14 Tagen** nach Abschluss der Vernehmung (oder nachdem Sie zu einer Vernehmung gekommen sind, aber nicht einvernommen wurden) geltend zu machen. Für aus dem Ausland angereiste Zeugen beträgt diese Frist vier Wochen. Antragsformulare stehen auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark zum Download bereit (abrufbar unter <https://www.lvwg-stmk.gv.at/cms/beitrag/11953523/104501235>) bzw liegen im Foyer der Verhandlungssäle auf. Auf der Ladung ist die Anwesenheit vom Richter/von der Richterin bestätigen zu lassen. Der Gebührenanspruch erlischt bei verspäteter Antragstellung. Diese Frist gilt auch für öffentliche Bedienstete.

6.) Anspruchsbescheinigung

Zur Anspruchsbescheinigung sind vorzulegen:

- Antragsformular bzw Ladung zur Verhandlung (**gesamte** Ladung in Original)
- Fahrkarten
- Hotelrechnung (bei Kosten zwischen € 18,00 und € 54,00)
- Bestätigung über Verdienst- oder Einkommensentgang; (für unselbständig Erwerbstätige ist das amtliche Verdienstentgangsbestätigungs-Formular zu verwenden; dieses liegt in der Kostenstelle auf)
- Bestätigung über Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Haushaltshilfskraft mit Nachweis der Notwendigkeit

7.) Rechtsgrundlage:

§ 26 VwGVG BGBl. I Nr. 33/2013 idgF (Beteiligte nur im AVG-Verfahren) iVm § 3
Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr.136/1975 idgF; § 176 BAO (Bundesabgabenordnung) BGBl.Nr. 194/1961 idgF.